

SATZUNG

Der Verein ist die regionale Gliederung in Nordrhein-Westfalen der 1950 in Schwäbisch Hall gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

2.) Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Weiterentwicklung einer Grundauffassung von Wald und Waldbehandlung, welche im Gegensatz zum herkömmlichen Modell des Altersklassenwaldes in erster Linie an den Strukturen und Lebensabläufen natürlicher Wälder orientiert ist und dabei hohe Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe anstrebt,
- aufbauend auf diesem Waldverständnis die Verwirklichung der auf Biotop- und Artenschutz gerichteten Grundforderungen des Naturschutzes,
- die Erprobung von Arbeitsweisen einer naturgemäßen Waldwirtschaft in Beispielsbetrieben,
- die Förderung der Forstwissenschaft, die forstliche Fortbildung und die Pflege des persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Bereitstellung von Internet-Foren und die Erstellung und den Versand von Informationsschriften.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Veranstaltungen und Informationsangebote stehen allen Interessierten offen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam, frühestens jedoch ein Jahr nach dem Eintritt. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, die dann zu entscheiden hat.

§ 5 Beiträge

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2.) Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 01.04. ist der erste Beitrag

zu Beginn des folgenden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden, dessen Stellvertreter,
 - und aus bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 2.) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
- 3.) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.) Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung Jahresabrechnungen zur Genehmigung vorzulegen. Er erstattet hierbei einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand hat mindestens alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragen.
- 3.) Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit schriftlicher Einladung oder auf Wunsch durch e-mail übermittelter Einladung mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Mitglieder,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4, letzter Satz,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl der Delegierten gem. § 10.

§ 9 Beschlussfassung

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter eines Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse sind gültig bei einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4.) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren dazu bestimmten Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Vertretung auf der Delegiertenversammlung der ANW

Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge ihrer Wahl nach. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungsvorhaben in naturgemäßen Wäldern.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.09.1990 in Schmallenberg.

§ 9(2) geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.05.1995 in Wünnenberg.

§ 8(3) geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.08.1997 in Lüdenscheid.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld am 20.11.1997 unter Nr. 20 VR 3239

§§ 2, 8 und 11 geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. 11. in Ruppichteroth; eingetragen ins Vereinsregister beim AG Bielefeld am 14. 11. 2008 unter Nr. VR 3239